
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, KOM (2008) 396**

Eine möglichst einfache und praktikable Europäische Privatgesellschaft wird für viele kleine und mittlere Unternehmen die Hürden für den Marktzugang in anderen Mitgliedstaaten reduzieren. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat insofern die Diskussion der letzten Jahre konstruktiv begleitet und die Entwicklung einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE) stets unterstützt. Der Entwurf kommt grundsätzlich den Bedürfnissen der kleineren und mittleren Unternehmen sehr entgegen. Gleichwohl gibt es einige Aspekte im Hinblick auf Rechtssicherheit, Praktikabilität und Gläubigerschutz, die unseres Erachtens diskutiert werden und zur Optimierung des vorliegenden Entwurfs der Kommission beitragen sollten.

Folgende Hauptfelder der Diskussion sehen wir derzeit:

Die Wahl des Rechtsetzungsinstrumentes der Verordnung führt zu der gewünschten unmittelbaren Anwendung der Verordnungsregelungen in den Mitgliedstaaten und im Ergebnis auch zur möglichst einheitlichen Regelung der SPE unabhängig vom Sitz-Mitgliedstaat. Diese unmittelbare Geltung der Vorschriften erfordert jedoch auch, dass die Verordnungsregelungen möglichst genau und der Interpretationsspielraum folglich möglichst gering sein sollte.

Während der knappe und übersichtliche Verordnungsentwurf grundsätzlich sehr positiv gesehen wird, ist andererseits zu beachten, dass jede „Nichtregelung“ zur Anwendung nationalen Rechts zu Anschlussproblemen und zu entsprechenden unterschiedlichen Ausformungen der SPE je nach Sitz-Mitgliedstaat führt. Insofern sollte der Verordnungsentwurf um bestimmte Regelungen ergänzt werden, vgl. dazu später.

Die im Verordnungsentwurf manifestierte Satzungsfreiheit kommt den Unternehmensinteressen sehr entgegen. Die in Anlage 1 erfassten verpflichtenden Regelungen führen zu einer sehr umfangreichen und aufwändig zu erstellenden Satzung. Eine oder mehrere von der künftigen Verordnung zur Verfügung gestellte(n) Mustersatzung(en) wäre(n) für die Unternehmen sehr hilfreich. Zudem sollte geprüft werden, ob nicht bestimmte Regelungen aus Annex 1, die schon in dem Verordnungsentwurf enthalten sind, aus dem Katalog der verpflichtenden Satzungsregelungen gestrichen werden könnten. Darüber hinaus könnten einige Regelungen aus Annex 1 als Basis-Regelung in

den Verordnungsentwurf aufgenommen werden. Dann wäre eine verpflichtende Regelung in der Satzung nicht erforderlich – die Basisregelung aus dem Verordnungsentwurf würde gelten.

Zwischen dem Ziel, eine möglichst schlanke und für die Unternehmen praktikable Verordnung zu schaffen, und dem Bedürfnis nach möglichst wenigen Regelungslücken und Rechtssicherheit ist ein Ausgleich zu finden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Die Abgrenzung zum nationalen Recht erscheint uns teilweise problematisch. Uns ist bewusst, dass eine möglichst schlanke und von uns auch so geforderte Verordnung nicht alle Regelungen erfassen kann. Gleichwohl gibt es aus heutiger Sicht unklare Schnittstellen zwischen Verordnung und nationalem Recht, die noch geklärt werden müssten. So ist z. B. unklar, welche Rechtsfolgen es hat, wenn die Satzung nicht alle in Annex 1 genannten Regelungsinhalte aufweist. Kann die SPE gegründet und eingetragen werden? Finden als Auffangregelungen dann entsprechende Regelungen des nationalen Rechts des Sitzlandes Anwendung?

Zu Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Die Definition des Begriffs „Ausschüttungen“ in Absatz 1b und Absatz 2 ist sehr weit gefasst. Fälle, in denen eine Gegenleistung des Anteilseigners und damit ein Gegenleistungsanspruch der SPE gegeben sind, sind ebenfalls von dem Begriff der „Ausschüttung“ erfasst. Dies wäre jedoch, soweit eine Verpflichtung mit entsprechender werthaltiger Gegenleistung des Gesellschafters an die SPE besteht, unbillig. Die Definition der „Ausschüttung“ sollte folglich eingeschränkt werden und Leistungen der SPE an Anteilseigner nicht erfassen, soweit ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch der SPE gegeben ist.

Die Definition des Mitglieds der Unternehmensleitung in Absatz 1c verweist in der Erläuterung selbst wieder auf den Begriff der Unternehmensleitung, ohne ihn zu erklären. Soweit mit dem „geschäftsführenden Mitglied der Unternehmensleitung“ ein einzelner Geschäftsführer gemeint ist, sollte dies auch so in den Text des Verordnungsentwurfs aufgenommen werden.

Auch der Begriff „Leitungsorgan“ in Absatz 1d ist problematisch. Im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften, z. B. aus der Verordnung zur Europäischen Aktiengesellschaft, wird unter „Leitungsorgan“ nur das geschäftsführende Organ im dualistischen System verstanden. In dem Verordnungsentwurf soll jedoch sowohl das monistische wie dualistische System erfasst werden. Wir schlagen vor, die Erläuterungen in Absatz 1d mit einer anderen Begrifflichkeit zu versehen.

Zu Kapitel 2: Gründung

Der Verordnungsentwurf geht davon aus, dass eine SPE gegründet und eingetragen werden kann, ohne dass der Gegenstand des Unternehmens genannt werden muss. Aus dem Unternehmensgegenstand lassen sich für den potenziellen Geschäftspartner etc. jedoch wichtige Informationen entnehmen. Zudem ist der Unternehmensgegenstand maßgeblich für Fragen der Firmierung der SPE. Zur Firmierung äußert sich der Entwurf nur dahingehend, dass der Zusatz „SPE“ nach Artikel 6 erforderlich ist. Da die Verordnung keine Regelung zur Firmierung der SPE enthält, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese sich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 nach nationalem Recht richtet. Um die Zulässigkeit der Firmierung zu prüfen, ist der Unternehmensgegenstand von ausschlaggebender Bedeutung. Dieser kann jedoch nach Artikel 10 Absatz 2 von dem Registergericht nicht eingefordert werden. Im Ergebnis regen wir an, die Angabe des Unternehmensgegenstandes in Artikel 10 Absatz 2 und ggf. Artikel 6 aufzunehmen. Folglich sollte er auch in die Satzung aufgenommen werden. Der Unternehmensgegenstand begrenzt zudem die Handlungsaktivitäten des Leitungsorgans und entspricht so den Interessen der Anteilseigner aber auch Dritter, wie z. B. Geschäftspartner. Darüber hinaus setzt der Unternehmensgegenstand den Aktivitäten des Leitungsorgans Grenzen und führt bei deren Überschreitung zur Haftung.

Zu Artikel 6 Name der Gesellschaft

Wir machen darauf aufmerksam, dass eine erste Recherche ergeben hat, dass allein im deutschen Handelsregister einige Unternehmen mit dem Namensbestandteil SPE eingetragen sind. Für diese Unternehmen müsste folglich Bestandsschutz gelten.

Zu Artikel 8 Satzung

Wir teilen grundsätzlich den Ansatz der Europäischen Kommission, den Unternehmen möglichst viel Satzungsautonomie zuzugestehen. Gleichwohl erscheinen die in Annex 1 aufgeführten verpflichtenden Regelungspunkte der Satzung sehr umfangreich. Ziel einer SPE ist aus unserer Sicht, dass die Hürden für kleinere und mittlere Unternehmen bei der Auslandsgründung reduziert werden. Dazu gehört auch, dass der Beratungsaufwand für die Gründung einer Gesellschaft möglichst gering sein sollte. Müssen jedoch alle in Annex 1 aufgeführten Punkte verbindlich geregelt werden, so wird es sich um eine sehr umfangreiche Satzung handeln, die aufgrund der Komplexität wiederum nur unter Einbindung von Rechtsanwälten etc. – mit entsprechendem Zeit- und Kostenaufwand – erstellt werden kann. Insbesondere für kleinere Unternehmen und Existenzgründer wird das nicht darstellbar sein.

Eine Mustersatzung kann zwar nur ein Vorschlag sein und die individuellen Bedürfnisse der Gründer nicht in jedem Fall abdecken. Gleichwohl erwarten wir von einer angebotenen Mustersatzung, die als Anlage zur Verordnung die wesentlichsten Regelungen einer einfachen SPE enthält, maßgebliche Unterstützung für die Gründer. Möglicherweise macht es Sinn, den Unternehmen verschie-

dene Mustersatzungen zur Verfügung zu stellen und eine zusätzliche Checkliste beizufügen, die die nicht explizit nötigen, aber möglichen und sinnvollen Regelungen der Satzung aufführt. So könnten die Gründer mit der Checkliste selbst prüfen, ob sie ggf. weitere Regelungen in die angebotene Mustersatzung aufnehmen wollen.

So ist fraglich, ob z. B. die Angabe des Verfahrens für die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und der etwaig anwendbaren Bestimmung in der Satzung, die Frage der Zulässigkeit des Erwerbs eigener Anteile etc. zwingend aufgenommen werden muss, oder ob nicht die in dem Verordnungsentwurf enthaltenen Regelungen der Artikel 23 f. ausreichend sind. Auch die Ausschüttungsfähigkeit wird bereits durch die unmittelbar geltende Verordnung geregelt, so dass eine zwingend zu verlangende Regelung in der Satzung nicht erforderlich ist; es sei denn, die Anteilseigner wünschen eine davon abweichende bzw. detailliertere Regelung, die von dem Verordnungsentwurf zugelassen wird.

Unklar ist aus unserer Sicht die Form der Offenlegung von Änderungen der Satzung. Nach Artikel 8 Absatz 3 „können“ die Änderungen der Satzung bekannt gemacht werden. Es wird nicht ausdrücklich darauf verwiesen, dass auch Artikel 3 Absatz 1 ff. der Richtlinie 68/151/EWG Anwendung findet. Andererseits handelt es sich um Gemeinschaftsrecht, das grundsätzlich auch für die SPE Anwendung finden müsste. Aus Gläubigerschutzgründen müssten alle Satzungsänderungen auch beim Handelsregister eingereicht und offengelegt werden. Die Einreichung wird in Artikel 10 Absatz 5 Satz 2 geregelt. Artikel 11 verweist zwar darauf, dass Veröffentlichungen der offenen zu legenden Dokumente und Angaben gemäß den anwendbaren innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vorzunehmen sind. Zur Klarheit sollte jedoch auch Artikel 8 Absatz 3 auf diese Vorschrift Bezug nehmen. Die Satzung sollte immer in ihrer aktuellen Form beim Handelsregister für Dritte einsehbar sein.

Klärungsbedürftig ist aus unserer Sicht die Rechtsfolge, wenn z. B. nicht alle in Annex 1 erwähnten Regelungsinhalte in die Satzung aufgenommen werden. Diese sollte in der Verordnung aufgenommen werden.

Die Satzung sollte zudem auch den Sitz des Unternehmens, damit den Ort, enthalten.

Zu Artikel 10 Formalitäten der Eintragung

Die Formulierung in Artikel 10 Absatz 2 erscheint etwas missverständlich. Wir verstehen die Formulierung insofern, als die Mitgliedstaaten keine über die dort genannten Angaben und Dokumente hinaus gehenden Angaben für die Eintragung der SPE verlangen können. Andererseits ist wegen der Formulierung „können“ unklar, ob die dort genannten Angaben und Dokumente verpflichtend sind oder nicht. U. E. sind diese Angaben zwingend erforderlich, um ausreichende Informationen über das Unternehmen im Handelsregister zur Verfügung stellen zu können. Insbesondere die

Angaben nach Artikel 10 Absatz 2b sind von besonderer Bedeutung für Geschäftspartner und Gläubiger; vgl. auch Anmerkungen zu Artikel 15. Zu prüfen ist, ob die Erreichbarkeit der SPE im Falle von Geschäftsführungslosigkeit etc. in der Verordnung geregelt werden sollte.

Es ist aus unserer Sicht unklar, auf welche Informationen die in Artikel 10 Absatz 2b enthaltene Formulierung „... und alle weiteren Informationen“ Bezug nimmt.

Die in Artikel 10 Absatz 4 geregelte Prüfung der Rechtmäßigkeit wird im Erwägungsgrund 8 unterlegt. Die Ausführungen zu Erwägungsgrund 8 gehen davon aus, dass die Gültigkeit der bei Gründung einer SPE vorzulegenden Dokumente einer einzigen Prüfung unterzogen werden, die vor oder nach der Eintragung stattfinden kann. Aus unserer Sicht ist die Prüfung der Rechtmäßigkeit vor Eintragung der SPE in das Register vorzunehmen. Würde die Prüfung der Rechtmäßigkeit nach Eintragung vorgenommen werden, ergäben sich bei Verneinung der Rechtmäßigkeit erhebliche Rechtsunsicherheit und Folgeprobleme.

Die Formulierung in Artikel 10 Absatz 5 sollte sich auf die „registerführende Stelle“ und nicht auf das „Register“ beziehen.

Zu Artikel 11 Publikationspflichten

Die in Absatz 2 dargelegten Pflichtangaben auf Briefbögen etc. sollten durch die Angabe der Mitglieder des Leitungsorgans ergänzt werden. Zwar können die Mitglieder des Leitungsorgan im Register abgerufen werden. Gleichwohl erscheint im Interesse der Rechtssicherheit eine Aufnahme dieser Daten in die Pflichtangaben bei der Kommunikation sinnvoll.

Die Angabe, ob die SPE sich in Auflösung befindet, nimmt sicherlich auf Artikel 40 Bezug, der die Auflösungsgründe enthält. Bei der Auflösung sind die in Artikel 40 Absatz 3 Genannten von besonderem Interesse für den Rechtsverkehr. Zu prüfen ist, ob der Auflösungsgrund im Sinne von Artikel 40 Absatz 3, z. B. Insolvenz, Zahlungeinstellung etc. der offen zu legenden Informationen in Artikel 11 Absatz 2b, aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 12 Haftung für Handlungen vor Eintragung einer SPE

Unklar ist, welche formale Voraussetzungen das „Übernehmen“ von Verpflichtungen hat, bzw. ob die SPE schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erklären muss, dass sie als SPE die vor ihrer Gründung in ihrem Namen eingegangene Verpflichtung übernimmt. Offen ist aus unserer Sicht, ob die SPE auch Rechte aus Handlungen vor ihrer Eintragung übernehmen kann. Diese Möglichkeit sollte ihr ebenfalls zustehen. Wir plädieren insofern für eine Erweiterung der Formulierung von Artikel 12.

Zu Kapitel 3: Anteile

Zu Artikel 14 Anteile

Wir regen an, dass Absatz 1 darauf verweist, dass die „durchnummerierten“ Anteile in das Verzeichnis aufgenommen werden. Bei der Übertragung von Anteilen etc. kann eine Durchnumerierung der Anteile zur Rechtssicherheit beitragen.

Zu Artikel 15 Verzeichnis der Anteilseigner

Aus unserer Sicht ist die alleinige Aufbewahrung des Anteilseignerverzeichnisses durch das Leitungsorgan problematisch, Artikel 14 Absatz 3. Ist die SPE führungslos oder nicht erreichbar, besteht für Dritte keine Möglichkeit Einsicht in die Anteilseignerliste zu nehmen. Teilweise wird im nationalen Recht, z. B. im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft oder im Insolvenzfall, ein Rückgriff auf die Anteilseigner vorgesehen. Um in diesen Fällen auf die Anteilseigner zugreifen zu können, bedarf es jedoch der Kenntnis über die Anteilseigner. Folglich schlagen wir vor, dass die Anteilseignerliste, die durch das Leitungsorgan zu erstellen ist und entsprechend Artikel 15 Absatz 3 auch stets aktualisiert werden muss, nach Artikel 10 bei der Eintragung der SPE vorgelegt und beim Registergericht hinterlegt werden muss. Änderungen der Anteilseignerliste sind dann nach Artikel 10 Absatz 5 mit der Einreichung einer geänderten Anteilseignerliste geltend zu machen. Die in der bei der registerführenden Stelle hinterlegten Anteilseignerliste enthaltenen Anteilseigner sollten Dritten gegenüber als Anteilseigner gelten; dies sollte in Absatz 2 klargestellt werden.

Zudem sollten die Anteile durchnummeriert sein, vgl. Anmerkung zu Artikel 14.

Zu Artikel 16 Übertragung von Anteilen

Artikel 16 regelt den Grundsatz der Übertragbarkeit von Anteilen, deren Form und deren Rechtsfolgen. Damit ist eine verbindliche Regelung in der Satzung mittels Annex 1 entbehrlich. Es wäre ausreichend, wenn Artikel 16 erwähnt, dass die Übertragbarkeit durch die Satzung eingeschränkt werden kann.

Zu Artikel 17, 18 Ausschluss eines Anteilseigners, Ausscheiden eines Anteilseigners

Die Gründe, die ein Ausscheiden eines Anteilseigners ermöglichen, sind in Artikel 18 enumerativ aufgeführt. Da es über die Auflistung hinaus Fälle gibt, die den Interessen eines Anteilseigners schweren Schaden zufügen oder drohen zuzufügen, sollte Artikel 18 entweder klarstellen, dass die Auflistung in Absatz 1 nicht abschließend ist (...insbesondere...), oder es sollte eine Generalklausel eingefügt werden, die das Ausscheiden des Anteilseigners ermöglicht. Im Hinblick auf den Anteilseignerbeschluss gehen wir davon aus, dass der betroffene Anteilseigner bei der entsprechenden Abstimmung über sein Ausscheiden kein Stimmrecht hat.

Über die in den Artikel 17, 18 genannten Rechte hinaus kann entsprechend Annex 1 in der Satzung geregelt werden, dass Anteilseigner in weiteren Fällen das Recht haben, von anderen Anteilseignern die Veräußerung der Anteile zu verlangen, bzw. das Recht haben, ihre Anteile an andere Anteilseigner oder die SPE zu veräußern. Es ist ausreichend, wenn in Artikel 17 und 18 auf die gestaltbaren Satzungsmöglichkeiten verwiesen wird. Eine Pflichtregelung in der Satzung ist unseres Erachtens nicht erforderlich.

Die Veräußerung der Geschäftsanteile – unabhängig von Artikel 18 – ist u. E. jederzeit möglich, es sei denn, die Satzung beschränkt diese.

Zu Kapitel 4: Kapital

Zu Artikel 19 Gesellschaftskapital

Ergänzend zu Absatz 4 sollte zur rechnerischen Vereinfachung klargestellt werden, dass alle Nennbeträge der Anteile der SPE auf volle Euro lauten müssen.

Zu Artikel 20 Für die Anteile zu entrichtendes Entgelt

Wir regen an, eine Differenzhaftung des Anteilseigners bei nicht werthaltiger Sacheinlage in den Verordnungsentwurf aufzunehmen, statt auf das nationale Recht zu verweisen.

Zu Artikel 21 Ausschüttungen

Unklar ist, was Absatz 1 Satz 2 meint, wenn er von „nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen entsprechend der Satzung“ spricht. Soweit damit das in der Satzung festgelegte Stammkapital der SPE gemeint ist, sollte dies klargestellt werden. Insofern wäre dann der Grundsatz der Kapitalerhaltung auch im Sinne des Gläubigerschutzes mit im Verordnungsentwurf enthalten.

Artikel 21 ermöglicht es mittels Satzung, die Ausschüttung nicht nur von einem Bilanztest, sondern auch von einem Solvenztest abhängig zu machen. Folglich ist die Grundregelung der Bilanztest. Eine verbindliche Regelung in der Satzung nach Annex 1 ist nicht erforderlich. Anzuregen ist, dass in Artikel 21 noch ergänzt wird, dass im Falle der Anordnung eines Solvenztests vor der Ausschüttung in der Satzung auch die Bedingungen für den Solvenztest aufgenommen werden.

Zu Artikel 22 Rückforderung von Ausschüttungen

Fraglich ist, ob die Rückforderung von Ausschüttungen bei Verstoß gegen Artikel 21 nur dann möglich sein sollte, wenn der Anteilseigner bösgläubig ist. Zu prüfen ist, ob auch in Fällen der Gutgläubigkeit die Rückforderung möglich sein sollte, soweit diese zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Zu Artikel 23 Eigene Anteile

Es ist entbehrlich, in der Satzung explizit eine Regelung zur Zulässigkeit des Erwerbs eigener Anteile aufzunehmen, wenn Artikel 23 diese als Grundsatz normiert. Ausreichend wäre insofern eine Ergänzung in Artikel 23, dass darüber hinaus die Bedingungen und das Verfahren in der Satzung geregelt werden können.

Zu Artikel 24 Kapitalherabsetzung

Es ist zudem entbehrlich, in der Satzung explizit eine Regelung zur Zulässigkeit der Kapitalherabsetzung aufzunehmen, wenn Artikel 24 diese als Grundsatz normiert. Ausreichend wäre insofern eine Ergänzung in Artikel 24, dass darüber hinaus das Verfahren in der Satzung geregelt werden kann.

Zu Artikel 25 Abschlüsse

Es ist ausreichend, wenn das Leitungsorgan dafür verantwortlich ist, dass die Bücher der SPE ordnungsgemäß geführt werden. Sie müssen nicht vom Leitungsorgan selbst geführt werden. Diese Vorgabe würde ansonsten die Einbindung externer Buchhalter (outsourcing) ausschließen.

Die SPE wird vermutlich auch in Mutter-Tochter-Strukturen eine willkommene Gesellschaftsrechtsform sein. In diesen Gesellschaftsrechtsstrukturen wird das cash-pooling oftmals praktiziert. Zu prüfen ist, ob die Einbindung einer cash-pooling-Regelung in die Verordnung möglich wäre. Ansonsten müssten bei Sitz von Mutter und Tochter in verschiedenen Mitgliedstaaten verschiedene Regelungen zum cash-pooling berücksichtigt werden.

Kapitel 5: Organisation der SPE

Zu Artikel 26 Allgemeine Bestimmungen

In Ergänzung zu Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass die Anteilseigner auch durch entsprechende Beschlüsse die Befugnisse des Leitungsorgans einschränken können. Zwar erwähnt Artikel 33 Absatz 2, dass die Befugnis auch durch Beschluss der Anteilseigner eingeschränkt werden kann, allerdings wäre die Regelung systematisch eher in Artikel 26 anzusiedeln. Artikel 33 Absatz 2 bezieht sich nur auf die Außenwirkung der Beschränkung der Befugnisse. Wir regen an, in Artikel 26 die Weisungskompetenz der Anteilseigner aufzunehmen.

Zu Artikel 27 Beschlüsse der Anteilseigner

Es ist ausreichend, wenn in Artikel 27 ergänzend aufgenommen wird, dass die Satzung der SPE weitere Beschlüsse der Zuständigkeit der Anteilseigner unterwerfen bzw. strengere Mehrheitserfordernisse festlegen kann. Eine verpflichtende Regelung in der Satzung in Annex 1 ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 28 Informationsrechte der Anteilseigner

Absatz 2 überlässt es dem Leitungsorgan, den Zugang zu Informationen zu verweigern, wenn dieser den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte. Unserer Ansicht nach sollte dieser Zugangsverweigerung ein Beschluss der Anteilseigner zugrunde liegen müssen, der bestimmte Anteilseigner vom Zugang der Informationen ausschließt, weil dies den Geschäftsinteressen der SPE ernsthaft abträglich sein könnte. Zu prüfen ist, ob nicht explizit das Recht der Anteilseigner zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und in die Geschäftskorrespondenz aufgenommen werden sollte.

Zu Artikel 29 Recht auf Beantragung eines Beschlusses und auf Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen

Das in Absatz 1 enthaltene Quorum von 5% erscheint als zu gering. Wir regen ein Quorum von mindestens 10% an.

Zu Artikel 30 Mitglieder der Unternehmensleitung

Nach Absatz 3 muss die Person aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsurteils für die Ausübung der Aufgabe eines Mitglieds der Unternehmensleitung als ungeeignet erklärt werden. Urteile, die eine Person z. B. wegen Betrugs verurteilen, erklären jedoch diese Person nicht per se als ungeeignet für die Unternehmensleitung. Die Ungeeignetheit wird mittels nationaler Rechtsvorschriften z. B. im Gesetz für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgestellt. Wir schlagen vor, nur auf die nationalen Vorschriften, die die Ungeeignetheit von Mitgliedern der Leitung feststellen, zu verweisen.

Im Hinblick auf den Europäischen Binnenmarkt ist überlegenswert, ob nicht auch dann Personen von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden sollten, die zwar nicht im Sitzland der SPE, jedoch in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen mitgliedstaatlichen Vorschriften von der Tätigkeit in einem Leitungsgremium ausgeschlossen sind. Allerdings ist derzeit noch unklar, wie die Information über solche Ausschlüsse in anderen Mitgliedstaaten erlangt werden kann.

Zu Artikel 31 Allgemeine Pflichten und allgemeine Verantwortung von Mitgliedern der Unternehmensleitung

Einerseits definiert Artikel 31 grundlegende Verhaltensweisen/Pflichten des Leitungsorgans. Andererseits fehlen jedoch Rechtsfolgenregelungen. Unklar ist auch, ob die Gesellschafter für die SPE (actio pro socio) klagen können. Diese wäre jedoch erforderlich; anders wären die Ansprüche der SPE nicht durchsetzbar. Folglich wäre auch die Verjährungsregelung zu bestimmen. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht fraglich, ob die in den nationalen Gesetzen entwickelten Haftungsinstitute zur Anwendung kommen können oder nicht.

Zu Artikel 33 Vertretung der SPE gegenüber Dritten

Nach Absatz 1 ist jedes Mitglied der Unternehmensleitung, damit im dualistischen System auch jedes Mitglied des Aufsichtsrates, zur Vertretung berechtigt. Diese Vertretungsmacht ist im dualistischen System jedoch nicht vorgesehen. Folglich sollte die Vertretungsmacht auf die Mitglieder des Leitungsorgans – definiert nach Artikel 2d – beschränkt werden, vgl. oben zur Begrifflichkeit in Artikel 2.

Absatz 2 legt u. E. indirekt fest, dass die Regel der Vertretung bei mehreren Mitgliedern des Leitungsorgans die Einzelvertretung ist. Soll Gesamtvertretung gegeben sein, ist eine entsprechende Regelung in der Satzung erforderlich, ansonsten gilt Artikel 33. Folglich könnte Annex 1 auf diesen Regelungspunkt verzichten.

Zu prüfen ist, ob eine grundsätzliche Regelung in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden könnte, die bei Führungslosigkeit, also nicht vorhandenem Leitungsorgan, die Anteilseigner in die Verantwortung nimmt.

Zu Kapitel 7 Verlegung des eingetragenen Sitzes der SPE

Zu Artikel 36 Verlegungsverfahren

Grundsätzlich wird die Möglichkeit der Sitzverlegung der SPE begrüßt. Wir machen im Zusammenhang mit dem Gläubigerschutz jedoch darauf aufmerksam, dass die Vollstreckung von Forderungen in anderen Mitgliedstaaten trotz europäischer Verordnungen weiterhin problematisch und aufwendig ist.

Zu Artikel 37 Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Verlegung

Nach Artikel 37 ist die SPE in einem Mitgliedstaat einzutragen, soweit die Voraussetzungen von Kapitel 7 gewahrt werden. Kapitel 7 nimmt jedoch keinen Bezug auf die Frage, inwieweit bestimmte Vorschriften im Aufnahmemitgliedstaat geprüft werden müssen. Es ist fraglich, inwieweit z. B. firmen- und markenrechtliche Fragen vor Eintragung geprüft werden und Rechtsfolgen für die Eintragung haben können. Insoweit ist auch unklar, inwieweit die in Artikel 37 Absatz 3 genannten Unterlagen abschließend sind, vgl. „... dürften ausreichend sein“.

Zu Kapitel 10 Schlussbestimmungen

Zu Artikel 46 Verpflichtungen der für die Register zuständigen Behörden

Unklar ist, was Absatz 2 unter der „Zugänglichkeit“ der im Register des Sitzlandes einer SPE hinterlegten Angaben und Urkunden versteht.